

Absenzenregelung

1. Grundsätze

Der Besuch der Überbetrieblichen Kurse ist obligatorisch. (BBG Artikel 23.3) Lernende, die nicht zum ÜK erscheinen, werden dem entsprechenden Berufsbildungsamt gemeldet. Die Lehrbetriebe sind verantwortlich, dass die Lernenden an den Kursen teilnehmen können. Amtliche Termine oder Termine bei Arzt, Zahnarzt, Fahrschule usw. sind ausserhalb der ÜK-Zeiten wahrzunehmen.

2. Kursverschiebung

Die Kurslisten werden in den Berufsschulzimmern und auf www.holzbau-bz.ch, frühstmöglich publiziert. Kann ein Lernender den ÜK während dem vorgesehenen Zeitraum aus unumgänglichen Gründen nicht besuchen, nimmt er oder sein Berufsbildner umgehend Kontakt mit dem Zentrumsleiter auf, um den Kursbesuch für einen anderen Zeitraum zu vereinbaren. Grund für eine Verschiebung des Kurses kann sein: Militärdienst, Unfall und gebuchte Ferien bei Kursen, welche während den Berufsschulferien stattfinden. Die Kursleitung kann zu verschiebende Kurse aufsplitten. Verschiebungsvereinbarungen mit Lernenden werden dem Betrieb schriftlich angezeigt und müssen vom Berufsbildner genehmigt werden.

3. Absenzen

Die Kursleiter führen eine Absenzenkontrolle. Unpünktliches Erscheinen zu den Kurszeiten (auch nach den Pausen) wird registriert. Bei Krankheit und nicht selbst verschuldetem Fernbleiben, hat sich der Lernende umgehend telefonisch beim ÜK-Leiter zu melden. Bei Verspätung des ÖV ist eine schriftliche Bestätigung des Betreibers mitzubringen. Bei unentschuldigtem Fernbleiben nimmt der ÜK-Leiter Kontakt mit dem Lehrbetrieb auf. Absenzen werden dem Lehrbetrieb mit der Kursbewertung mitgeteilt. Bei Absenzen von mehr als einem Tag wird mit dem Berufsbildner die Nachholung der verpassten Kurstage vereinbart. Bezahlte Kurskosten werden anteilmässig bei Absenzen von 50% und mehr der Kursdauer rückvergütet, sofern ein Nachholen der fehlenden Kurstage nicht möglich ist. (z.B. Lehrabbruch etc.)

Genehmigt durch den Stiftungsrat am 4. Juni 2012